



*Turnverein Frenkendorf*

Statuten der  
**MÄNNERRIEGE**

[www.tvfrenkendorf.ch](http://www.tvfrenkendorf.ch)

Statuten vom 7. November 2003  
mit  
Anpassung Art. 11.5 vom 8. November 2013



# STATUTEN DER MÄNNERRIEGE FRENKENDORF

## Inhaltsverzeichnis

1	Name, Zugehörigkeit und Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Pflichten und Rechte Mitglieder	4
4	Tätigkeit der Riege	4
5	Organisation	5
6	Jahresversammlung	5
7	Turnstand	6
8	Vorstand	6
9	Rechnungsrevisoren	7
10	Pflichten der Vorstandsmitglieder	7
11	Finanzen	8
12	Schlussbestimmungen	9

## Abkürzungen

MRF	Männerriege Frenkendorf
TVF	Turnverein Frenkendorf
BLTV	Baselbieter Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse

## **1 Name, Zugehörigkeit und Zweck**

**1.1** Die Männerriege ist eine Riege des Turnverein Frenkendorf (TVF) und anerkennt dessen Statuten.

Die MRF ist Mitglied des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und somit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

### **1.2 Die Riege**

- Pflegt die turnerischen Sportarten entsprechend dem Angebot des STV
- Fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- Pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

## **2 Mitgliedschaft**

**2.1** Die MR führt folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner.

Ehrenmitglieder werden auf Vereinsebene geführt.

**2.2** Aufnahmen, Aus- und Übertritte sowie Ausschlüsse werden ausschliesslich durch die Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vorgenommen.

### **2.3 Mindestalter**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

### **2.4 Passivmitglieder/Gönner**

Wer die Riege finanziell und anderweitig unterstützen möchte, kann als Passivmitglied oder Gönner aufgenommen werden.

### **2.5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein im allgemeinen und um die Riege im besonderen verdient gemacht haben, können dem Vereinsvorstand zum Ehrenmitglied des TVF vorgeschlagen werden.

### **2.6 Mutationen**

Mutationen (Austritte, Übertritte etc.) sind dem Präsidenten bis 4 Wochen vor der Jahresversammlung mitzuteilen.

### **2.7 Ausschlüsse**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht erfüllen oder die Riegeninteressen schädigen, können ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder werden schriftlich informiert.

### **3 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

#### **3.1 Statuten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereins- und Riegenstatuten zu anerkennen und zu beachten. Neueintretende Aktivmitglieder erhalten je ein Exemplar der Statuten.

#### **3.2 Turnstundenbesuch**

Von den Aktivmitgliedern wird regelmässiger Turnstundenbesuch und Mitarbeit bei Anlässen erwartet.

#### **3.3 Beitragspflicht**

Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Leiter der Riege und des TVF sind beitragsfrei. Die übrigen Mitglieder sind beitragspflichtig.

#### **3.4 Jahresversammlung**

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Jahresversammlung der MRF obligatorisch. Von den Mitgliedern wird erwartet dass sie an der Generalversammlung des TVF teilnehmen.

#### **3.5 Stimm- und Wahlrecht**

Sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder der Riege, so wie die Ehrenmitglieder des Vereins haben an den Riegenversammlungen das Stimm- und Wahlrecht.

#### **3.6 Anträge**

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und deren Abstimmung zu verlangen.

**3.7** Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) ist obligatorisch. Diese Zusatzversicherung wird mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages wirksam. Die Riege übernimmt keine Haftung für nicht gedeckte Unfälle und Schäden.

### **4 Tätigkeit der Riege**

**4.1** Die Riege hat im Normalfall den wöchentlichen Trainingsbetrieb zu organisieren. In gewissen Situationen können zusätzliche Trainings einberufen werden. Ergänzungen gemäss Jahresprogramm.

**4.2** Die Riege ist bestrebt, an Vereins- und Verbandsanlässen teilzunehmen. Über die Teilnahme an Anlässen entscheidet der Turnstand oder die Jahresversammlung.

**4.3** Die Riege macht regelmässig von der Informationsmöglichkeit im Vereinsorgan und im Internet Gebrauch.

## **5 Organisation**

### **5.1 Organe**

- Jahresversammlung (Riegenversammlungen)
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren

### **5.2 Geschäfts- und Riegenjahr**

Das Geschäfts- und Riegenjahr wird jeweils mit der Jahresversammlung der Riege beendet.

### **5.3 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Funktionen entspricht einem Riegenjahr. Demissionen sind dem Präsidenten bis 4 Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.

## **6 Jahresversammlung**

### **6.1 Einberufung**

Eine Jahresversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Weitere Riegenversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

### **6.2 Beschlussfähigkeit**

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung mit Traktanden schriftlich oder im Vereinsorgan mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgte.

### **6.3 Traktanden**

1. Begrüssung, Appell, Traktandenliste, Wahl der Stimmzähler und des Wahlpräsidenten.
2. Protokoll der letzten Jahresversammlung
3. Mutationen
4. Jahresberichte
  - 4.1. des Präsidenten
  - 4.2 der Leiter
  - 4.3 weitere Berichte
5. Finanzen
  - 5.1 Kassa- und Revisorenbericht
  - 5.2 Mitgliederbeiträge
  - 5.3 Budget
6. Jahresprogramm
7. Wahlen
  - 7.1 des Präsidenten
  - 7.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 7.3 der Rechnungsrevisoren
8. Anträge
9. Ehrungen
10. Diverses

## **6.4 Wahl- und Abstimmungsmodus**

Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen und werden durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Auf Antrag kann geheime Stimmabgabe beschlossen werden.

**6.5** Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind 2 Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten.

## **7 Turnstand**

Zur Regelung dringender Angelegenheiten betreffend Turnbetrieb und Anlässe, kann der Vorstand einen Turnstand einberufen.

## **8 Vorstand**

### **8.1 Zusammensetzung**

- Präsident
- Riegenleiter / Leiter
- Aktuar
- Kassier
- Hüttenwart

Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresversammlung gewählt werden.

### **8.2 Vorstandssitzung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder dies wünschen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, jedoch haben sie kein Stimmrecht.

### **8.3 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen werden durch das absolute Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

### **8.4 Unterschriftsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind zu Zweit der Präsident und der Kassier.

### **8.5 Geschäfte**

- Wahrnehmung der Interessen gegenüber dem BLTV
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorberatung aller durch die Riegenversammlung zu erledigenden Geschäfte
- Vollziehung der Beschlüsse
- Verwaltung der Riegenkasse, der Hüttenkasse und des Riegenvermögens

# STATUTEN DER MÄNNERRIEGE FRENKENDORF

- Vertretung der Interessen der Riege gegenüber dem Verein und umgekehrt
- Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses
- Erarbeiten von verbindlichen Konzepten und Richtlinien für den Riegen- und Hüttenbetrieb
- Verantwortung für die Durchführung von Riegenanlässen
- Führen des Riegenarchivs
- Einberufung und Leitung der Riegenversammlung und des Turnstandes
- Entscheid über Vorschläge betr. Ehrenmitglieder zuhanden des Vereinsvorstandes

## 9 Rechnungsrevisoren

### 9.1 Zusammensetzung

- Revisor
- Ersatzrevisor

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### 9.2 Aufgaben

Die Revisoren haben spätestens 10 Tage vor der Jahresversammlung die Jahresrechnung und die Hüttenkasse zu prüfen und über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu Handen der Jahresversammlung einzureichen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die ganze Kassaführung zu nehmen.

## 10 Pflichten der Vorstandsmitglieder

### 10.1 Präsident

- Leitet die Riege und präsidiert Riegenversammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen
- Vertritt die Riege gegenüber dem Verein und umgekehrt
- Ist Mitglied des Vereinsvorstandes

### 10.2 Riegenleiter/Leiter

- Sind verantwortlich für den gesamten Turn-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Riege
- Koordinieren alle technischen und sportlichen Belange von Riegenanlässen
- Der Riegenleiter ist Mitglied der technischen Kommission des Vereins und vertritt die Riege
- Verwalten das technische Material
- Nehmen Weiterbildungsangebote wahr
- Erstellen der Jahresversammlung Bericht

### 10.3 Aktuar

- Verantwortlich für die Riegenprotokolle
- Berichte im Vereinsorgan
- Es können ihm weitere Aufgaben übertragen werden

## 10.4 Kassier

- Erledigt die Rechnungsführung
- Erstellt die Jahresrechnung und das Budget
- Zieht die Mitgliederbeiträge ein
- Verwaltet das Riegenvermögen
- Erstellt alljährlich die STV-Bestandesliste zu Händen des Vereinskassiers
- Führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis der Riege, Mitglieder-kategorie, Adresse, Geburtsdatum und Mutationen
- Haftet persönlich für die richtige Kassaführung der Riege
- Leitet Mutationen gemäss Weisungen der Riege weiter

## 10.5 Hüttenwart

- ist besorgt für das Einhalten der Hüttenordnung
- ist besorgt für Getränke, Wasser und Gas
- führt Aufsicht über die Belegung der Hütte
- führt Aufsicht über die Schlüssel
- führt die Hüttenkasse
- organisiert Frondienste für Holzbeschaffung oder Renovationen

**10.6** Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene und nicht budgetierte Fälle über einen Kredit von Fr. 500.--.

## 11 Finanzen

### 11.1 Einnahmen

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Geschenke
- Zinsen
- Überschüsse aus Anlässen und dem Hüttenbetrieb

### 11.2 Ausgaben

- Verbandsbeiträge zu Händen des Vereinskassiers
- Riegenbeitrag an den Verein
- Vorstands- und Leiterentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Anschaffungen
- Ausbildungs- und Wettkampfgebühren
- Geschenke und Spenden

### 11.3 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder haben entsprechend ihrer Mitglieder-kategorie die jährlichen Beiträge zu leisten. Diese werden jährlich von der Jahresversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge betragen:

- |    |         |                 |
|----|---------|-----------------|
| a. | Aktive  | max. Fr. 150.00 |
| b. | Passive | max. Fr. 40.00  |



# STATUTEN DER MÄNNERRIEGE FRENKENDORF

**11.4** Für die Verpflichtungen der Riege haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlung.

## **11.5 Vermögen**

*Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereins- oder Riegenvermögen und geben den Schlüssel des Felsenheimes ab. Alte Fassung vom 07.11.2003.*

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereins- oder Riegenvermögen. *Änderung vom 08.11.2013.*

## **12 Schlussbestimmungen**

**12.1** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des TVF sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

**12.2** Diese Statuten gehen an alle Aktivmitglieder, sowie auf Verlangen an die übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

**12.3** Auflösung der Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Riegenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung der Riege ist das gesamte Vermögen und Inventar dem TVF zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben, bis eine neue Riege gegründet wird, die sich dem TVF anschliesst.

**12.4** Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Jahresversammlung und den Vorstand des TVF in Kraft.

Genehmigt an der Jahresversammlung der MRF vom 07.11.2003 und ersetzen diejenigen vom 16. November 1984:

MÄNNERRIEGE FRENKENDORF

Der Präsident:



Der Aktuar:



TURNVEREIN FRENKENDORF

Die Präsidentin:



Der Sekretär:

